

Frauenfeld, 16. September 2024

Entscheid Nr.0057

BOA/PG Nr. 2024.01-009

Politische Gemeinde Sirnach

Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“,

Aufhebung Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel - Heereguet“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 10. Januar 2024 beschlossene Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ wird mit folgenden Ausnahmen genehmigt:
 - a. Die für den Gestaltungsplan erforderliche Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ wird gemäss separatem Entscheid zur Zonenplanänderung nur teilweise genehmigt. Nicht genehmigt wird die Zonenplanänderung im Bereich der Rodungsflächen B2 und B3 gemäss Situationsplan „Rodungsetappen“ 1:2'500 (BE677C) vom 4. November 2022 mit einer Gesamtfläche von rund 20'300 m². Die betroffenen Flächen bleiben damit rechtsverbindlich festgestelltes Waldareal. Alle Festlegungen des Gestaltungsplans „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ in diesem Bereich werden nicht genehmigt und mit einem entsprechenden Nicht-Genehmigungsvermerk versehen.
2. Die vom Gemeinderat Sirnach am 10. Januar 2024 beschlossene Aufhebung des Gestaltungsplans „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel – Heereguet“ (DBU-Entscheid Nr. 86 vom 13. Dezember 2010) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach unter Beilage der Dossiers zur Planungsvorlage, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Sieber Cassina + Partner AG, Langstrasse 149, 8004 Zürich
 - Bundesamt für Strassen ASTRA, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur
 - Regio Wil, Railcenter Säntisstrasse 2a, 9500 Wil
 - Stadt Wil, Stadtplanung, Hauptstrasse 20, 9552 Bronschhofen
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Departement für Bau und Umwelt, Fachstelle Wil West
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst

2/5

- Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
- Forstamt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers der Planungsvorlage, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 ersucht die Gemeinde Sirnach um Genehmigung des Gestaltungsplans „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ mit Umweltverträglichkeitsbericht sowie um Aufhebung des Gestaltungsplans „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel - Heereguet“, genehmigt mit Entscheid Nr. 86 des Departements für Bau und Umwelt (DBU) vom 13. Dezember 2010. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim DBU sind gegen die Planungsvorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung ein erstes Mal mit Bericht vom 2. August 2022 vorgeprüft. Eine zweite Vorprüfung wurde vom Amt für Raumentwicklung in reduziertem Umfang mit Bericht vom 17. April 2023 durchgeführt, dabei lag der Fokus auf der Prüfung der Sonderbauvorschriften.
2. Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteils Gloten, südwestlich angrenzend an die bestehende Deponie Typ B „Fuchsbüel“. In einem separaten Verfahren soll die Fläche des Gestaltungsplanperimeters, die bislang noch nicht der Deponiezone Dp zugewiesen war, umgezont werden. Die Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ liegt dem DBU ebenfalls zur Genehmigung vor (PG Nr. 2023.12-004). Die beiden Entscheide werden zeitlich und inhaltlich koordiniert. Der vorliegende Gestaltungsplan darf durch die Gemeindebehörde nicht vor der Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ in Kraft gesetzt werden. Die planungsrechtliche Grundlage für die bestehende Deponie bildet der Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel-Heereguet“, der mit Entscheid Nr. 86 des DBU vom 13. Dezember 2010 genehmigt wurde. Zur Gewährleistung der regionalen Entsorgungssicherheit soll der Deponiestandort gegen Süden erweitert werden. Diese Erweiterung mit Kompartimenten des Typs A und B ist im kantonalen Richtplan festgesetzt (Festsetzungen 4.4 A und 4.4 B) und stellt das Resultat einer umfassenden Evaluation und Interessenabwägung dar. Der bestehende Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel-Heereguet“ soll aufgehoben und durch den zur Genehmigung vorliegenden Gestaltungsplan ersetzt werden. Die Gesamtfläche des Gestaltungsplanperimeters beträgt rund 24.4 ha und umfasst auch den

Perimeter des aufzuhebenden Gestaltungsplans. Das Deponievolumen wird mit der Erweiterung um ca. 1.3 Mio. m³ erhöht (von ca. 0.9 Mio. m³ auf ca. 2.2 Mio. m³). Die Mehrheit der Erweiterungsflächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll nach dem Abschluss der Deponie wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Für die betroffenen Waldflächen ist eine schrittweise Rodung und Wiederaufforstung vorgesehen. Zusätzlich sind im Endzustand ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 3.4 ha festgelegt. Der eingedolte Chräbsbach soll innerhalb des Gestaltungsplanperimeters offengelegt und naturnah gestaltet werden. Zu diesem Zweck ist ein separates Korrektionsprojekt in Erarbeitung.

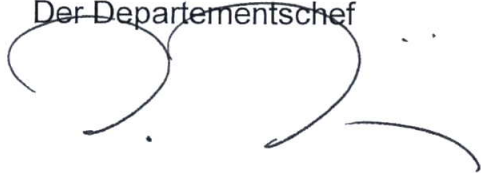
3. Der Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ hat ein Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ und ist damit gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011, Anhang Ziff. 40.4) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt. Mit Bericht vom 23. August 2024 legt das Generalsekretariat des DBU der Gemeinde Sirnach die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) zur geplanten Anlage vor. Das Generalsekretariat ist die federführende Umweltschutzfachstelle des Kantons und zuständig für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit. Die im Bericht aufgeführten Anträge dienen dazu, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zusätzlich zu den Beschreibungen und Massnahmen gemäss UVB sicherzustellen. Aus diesem Bericht geht hervor, dass das Deponievorhaben gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung verschiedener Anträge als umweltverträglich beurteilt werden kann. Die detaillierte Beurteilung und die Anträge der einzelnen Fachstellen sind im separaten Bericht vom 23. August 2024 aufgeführt.
4. Der Gestaltungsplan besteht aus den allgemeinverbindlichen Plänen „Endgestaltung Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ 1:1'000 und „Erschliessung und Etappierung“ 1:1'000. Allgemeinverbindlich sind zudem die Sonderbauvorschriften (SBV) und denjenigen Bestandteile des UVB, die in den SBV als verbindlich erklärt sind. Erläutert wird die Sondernutzungsplanung durch den Planungsbericht, den technischen Bericht, den Umweltverträglichkeitsbericht sowie weitere Beilagen. Gemäss Art. 2 SBV bezweckt der Gestaltungsplan einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Deponiebetrieb sowie eine landschaftsaufwertende Wiedergestaltung. Zudem wird die Errichtung der erforderlichen Bauten und Anlagen, die Erschliessung und die Etappierung geregelt.
5. Die Zonenplanänderung im Bereich der Rodungsetappen B2 und B3 gemäss Situationsplan „Rodungsetappen“ 1:2'500 (BE677C) vom 4. November 2022 mit einer Gesamtfläche von rund 20'300 m² wird nicht genehmigt (vgl. Entscheid zur Zonenplanänderung). Die betroffenen Flächen sind damit weiterhin rechtsverbindlich festgestelltes Waldareal und sämtliche Festlegungen des Gestaltungsplans in diesem

Bereich können nicht genehmigt werden. Davon betroffen sind gemäss Plan „Erschliessung und Etappierung“ 1:1'000 Teilflächen der Ablagerungsetappen B2 und B3 inklusive Teile der internen Erschliessung sowie gemäss Plan „Endgestaltung“ 1:1'000 Teilflächen der vorgesehenen Fruchtfolgeflächen, des Eichenreichen Laubmischwaldes, eines Verbindungskorridors mit mesophilen Gebüschern und eines neuen Feldweges. Der entsprechende Teil des Gestaltungsplans wird mit einem Nicht-Genehmungsvermerk versehen.

6. Der Perimeter des Gestaltungsplans weist am östlichen Rand eine Überschneidung von rund 3'300 m² mit dem vorgesehenen Perimeter der kantonalen Nutzungszone (KNZ) Wil West auf (Stand der öffentlichen Mitwirkung vom 8. Juni 2021). Die KNZ Wil West ist als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) im kantonalen Richtplan festgesetzt (Festsetzung 1.6 A). Mit dem ESP-A Wil West werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den interkantonalen Arbeitsplatzschwerpunkt zu schaffen, der im Agglomerationsprogramm Wil als Schlüsselprojekt fungiert. Damit erhält die Ostschweiz einen bedeutenden Wirtschaftsschwerpunkt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten der KNZ Wil West der Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ in diesem Bereich für die Dauer der Rechtskraft der KNZ aufgehoben wird (§ 22 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700)). Der Gestaltungsplan sieht in diesem Bereich unter anderem ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von rund 3'100 m² vor. Die Mindestanforderungen an ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von 10 % der Fläche des Gestaltungsplanperimeters bleiben aber auch ohne diese Teilflächen erfüllt.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die Bachoffenlegung des Chräbsbaches durch das Amt für Umwelt im Zuge der Bau- und Errichtungsbewilligung erfolgt. Dafür muss ein Bauprojekt (SIA Phase 32) der Bachoffenlegung des Chräbsbaches erarbeitet und mit den Unterlagen zur Deponie eingereicht werden. Bei der Gestaltung des Gewässerraumes ist darauf zu achten, dass durch standortgerechte Ufergehölze und Hochstauden eine möglichst grosse Strukturvielfalt geschaffen wird. Die Bachböschungen müssen dabei möglichst mager angelegt und dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden.
8. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des PBG nicht vollumfänglich und wird mit Ausnahmen genehmigt.

5/5

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

20. SEP. 2024